

Die letzte Generation – Teil 52

<https://www.youtube.com/watch?v=J7do1MTqPjo>

1. Februar 2016

Das Scharia-Blasphemie-Gesetz und inländischer Terrorismus und biblische Endzeit-Prophetie – Teil 14

In Amerika heißt es „Blasphemie-Gesetz“, in Europa „Toleranz-Gesetz“ - Teil 3

Die Durchsetzung des Toleranz-Gesetzes jetzt klammheimlich auch in Deutschland?

<https://www.youtube.com/watch?v=4K5FtAdak88>

2. September 2015 - **Die Umerziehung der "Deutschen"**

<https://www.youtube.com/watch?v=6H8Br06H610>

22. November 2015 - DÄMONkratie in Aktion: Patriotenverfolgung läuft jetzt auf Hochtouren

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/dv/11_revframework_statute_/11_revframework_statute_en.pdf

Ein europäisches Rahmenwerk: National-Statut für die Förderung der Toleranz

vorgeschlagen mit einer Sichtweise, um von den Gesetzgebern der europäischen Staaten verordnet zu werden

Angesichts dessen, dass

- der Respekt für die Menschenwürde auf die Anerkennung von menschlicher Vielfalt und dem angeborenen Recht jeder Person, anders zu sein, basiert
- Toleranz einen offenen Geist für nicht vertraute Ideen und Lebenswege fordert
- das Konzept der Toleranz das Gegenteil von jeder Form ungesetzlicher Diskriminierung ist
- Toleranz eine wichtige Rolle bei der befähigenden Koexistenz verschiedener Gruppen mit einer einzelnen nationalen Gesellschaft spielt
- solch ein Zusammenleben die Struktur der nationalen Gesellschaft bereichert und stärkt, sollte es nicht die grundsätzliche Identität dieser Gesellschaft oder ihre gemeinsamen Werte, Geschichte, Ansprüche und

Ziele beeinflussen

- Integration in eine einzelne nationale Gesellschaft nicht Assimilierung (Anpassung) bedeutet
- Koexistenz und Kooperation innerhalb einer demokratischen Gesellschaft erforderlich macht, dass Einzelne und Gruppen gegenseitige Zugeständnisse machen
- der Respekt für die markanten Merkmale der verschiedenen Gruppen nicht die gemeinsamen Bindungen der verantwortungsbewussten Bürgerschaft innerhalb einer demokratischen und offenen Gesellschaft als Ganzes schwächen sollte

sollte es wie folgt verordnet werden:

Absatz 1: Definitionen

Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung:

(a)

„Gruppe“ bedeutet eine Anzahl von Menschen, die durch ihre rassistischen oder kulturellen Wurzeln, ihre ethnische ursprüngliche Abstammung, religiöse Zugehörigkeit oder Sprache, ihre geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung oder jedes andere Merkmal ähnlicher Natur miteinander verbunden sind.

(b)

„Gruppenbeleidigung“ bedeutet: Verunglimpfende Kommentare, die öffentlich gemacht werden und gegen eine Gruppe gerichtet sind, wie sie unter Paragraph (a) definiert sind – oder gegen Mitglieder einer solchen – mit einer Sichtweise, die zu Gewalt anstiftet, die Gruppe beleidigt, sie lächerlich macht oder sie sich mit falschen Vorwürfen unterwirft.

Erklärende Anmerkungen:

(i) Die Definition für „Gruppenbeleidigung“ schließt „Bluts-Beleidigungen“, anti-semitische Herabsetzungen ein sowie Anschuldigungen, wie z. B. „Zigeuner sind Diebe“ oder „Muslime sind Terroristen“.

(ii) Es muss verstanden werden, dass die „Gruppenbeleidigung“ abzielen kann auf Mitglieder dieser Gruppe aus einer anderen Zeit (einer anderen historischen Ära) oder einem anderen Ort) außerhalb der Staatsgrenzen.

(c)

„Hass-Verbrechen“ bedeutet jeder kriminelle Akt, der dadurch definiert wird, ob er gegen eine Person oder das Eigentum begangen wird, wobei die Opfer oder Ziele ausgewählt wurden, wegen ihrer realen oder wahrgenommenen Verbindung mit – oder Unterstützung oder Mitgliedschaft von – einer Gruppe,

wie sie in Paragraph (a) definiert ist.

(d)

„Toleranz“ bedeutet: Respekt gegenüber und Akzeptanz des Ausdrucks, der Bewahrung und Entwicklung der unterschiedlichen Identität einer Gruppe, wie sie in Absatz (a) definiert ist. Diese Definition gilt ohne Voreingenommenheit im Hinblick auf das Prinzip der Koexistenz der verschiedenen Gruppen innerhalb einer einzelnen Gesellschaft.

· Erklärende Anmerkungen müssen als eine authentische Auslegung des Textes des Rahmenwerk-Statuts verstanden werden. Wenn angemessen, sollten sie auch als Basis für entweder eine primäre oder eine sekundäre Gesetzgebung dienen.

Erklärende Anmerkung:

Das Zusammenleben verschiedener Gruppen innerhalb einer einzelnen Gesellschaft erfordert unter anderem Kenntnis der örtlichen Sprache als Kommunikationsmittel mit den Behörden und dem sozialen Umfeld.

Absatz 2: Zweck

Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist:

(a)

Die Toleranz innerhalb der Gesellschaft zu fördern, ohne die gemeinschaftlichen Bindungen, die eine einzelne Gesellschaft zusammenhält, zu schwächen.

(b)

Die Toleranz zwischen verschiedenen Gesellschaften zu fördern.

(c)

Hass-Verbrechen, wie in Absatz 1(c) definiert, zu eliminieren.

(d)

Alle Manifestationen von Intoleranz, die auf Vorurteil, Fanatismus und Voreingenommenheit basieren, zu verurteilen.

(e)

Konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Intoleranz zu bekämpfen, insbesondere mit dem Fokus, Rassismus, Hautfarben-Vorurteile, ethnische Diskriminierung, religiöse Intoleranz, totalitäre Ideologien, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Antifeminismus und Homophobie zu eliminieren.

Erklärende Anmerkungen:

- (i) Diese Formulierung geht nicht ins Detail innerhalb der aufgelisteten Untergruppen. Somit ist religiöse Intoleranz so zu verstehen, dass **Islamophobie**, Anti-Christentum etc. erfasst werden sollen. Ethnische Diskriminierung ist so zu verstehen, dass z. B. Anti-Roma-Aktivitäten (Aktionen gegen Zigeuner) erfasst werden sollen.
- (ii) Antisemitismus ist als separate Untergruppe aufgelistet, da er sich mit verschiedenen Untergruppen kreuzt. Er ist sicherlich nicht auf religiöse Intoleranz beschränkt (Konvertierung hat die Juden unter den Nazis nicht vor der Vernichtung gerettet.)

Absatz 3: Gewährung von Rechten

Toleranz (wie in Absatz 1(d) definiert), soll jeder Gruppe (wie in Absatz 1(a) definiert, garantiert werden, insbesondere soll das Genießen folgender Menschenrechte gewährt werden:

Erklärende Anmerkungen:

1. Die Liste der Menschenrechte, wie unten angeführt, ist nicht vollständig.
2. Die Liste, wie unten angeführt, muss in ausgedehnter Weise interpretiert werden.
3. Es ist wichtig zu betonen, dass die Toleranz nicht nur von den Regierungsbehörden praktiziert werden muss, sondern gleichermaßen auch von Einzelpersonen, einschließlich der Mitglieder einer Gruppe gegenüber einer anderen.
4. Toleranz muss verstanden werden, nicht nur als vertikale Beziehung (Regierung gegenüber Einzelpersonen), sondern auch als horizontale Beziehung (Gruppe gegenüber Gruppe und Person gegenüber Person). Es ist Pflicht der Regierung sicherzustellen, dass die Intoleranz weder in vertikalen noch in horizontalen Beziehungen praktiziert wird.

(a)

Meinungsfreiheit, was auch die Freiheit einschließt, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu übermitteln – ohne Einschränkungen – entweder mündlich, schriftlich oder gedruckt und per Rundfunk oder elektronische Medien (einschließlich dem Internet)

(b)

Freiheit im Hinblick auf Religion und Glaubensüberzeugung, ausgedrückt entweder individuell oder in der Gemeinschaft mit anderen. Dazu gehört:

1. Die Freiheit, diese Religion oder Glaubensüberzeugung in Form von Anbetung, Kirchenfesten, Ritualen, Riten in der Praxis und in der Lehre zu manifestieren und
2. Die Freiheit, die Religion zu wechseln oder der Religion eines anderen ausdrücklich zu widersprechen

(c)

Die Freiheit, sich anderen Mitglieder der Gruppe anzuschließen, um ihre besondere Kultur, ihre Art zu leben, Religion oder Sprache voranzubringen

(d)

Die Freiheit, sich friedlich zu versammeln, wozu auch gewaltlose Paraden und Demonstrationen gehören

(e)

Die Freiheit zu wählen oder sich zu einer Wahl zu stellen, gemäß den allgemeinen Verordnungen im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft, das Mindestalter und den Wohnsitz

(f)

Die Freiheit, an öffentlichen Angelegenheiten teilzuhaben, was auch den Zugang zum öffentlichen Dienst einschließt, gemäß den allgemeinen Verordnungen im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft und die allgemeinen Qualifikationen

(g)

Das Recht, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, aufgrund der Geburt oder eines langjährigen Aufenthalts

(h)

Die Freiheit, sich ungehindert zu bewegen

(i)

Das Recht auf Privatsphäre

(j)

Das Recht, einen Beruf auszuüben, sofern die allgemeinen Qualifikationen vorliegen und die wirtschaftlichen Verhältnisse es ermöglichen

(k)

Die Freiheit, sich ausbilden zu lassen in der Sprache der Gruppe und im Einklang mit ihren religiösen und kulturellen Traditionen

(l)

Das Recht, gleichberechtigt an allgemeinen kulturellen Aktivitäten teilzunehmen

(m)

Das Recht, Eigentum zu besitzen und es zu vererben

(n)

Das Recht auf Wohnung

(o)

Das Recht auf Arbeit, wobei die Beschäftigung frei gewählt werden kann und das Recht auf einen angemessenen, gleichberechtigten Lohn für die entsprechende Arbeit

Absatz 4: Einschränkungen

Die Rechte, welche in Absatz 3 gewährt werden, unterliegen den folgenden Einschränkungen, wobei diese den jeweiligen notwendigen Verhältnissen in einer demokratischen Gesellschaft angepasst sind:

Erklärende Anmerkungen:

1. Die Liste der Einschränkungen, wie sie unten aufgeführt ist, ist unvollständig.
2. Die Einschränkungen, wie sie unten aufgelistet sind, müssen als wettbewerbsbeschränkend aufgefasst werden.
3. Die Einschränkungen sind hier exemplarisch aufgelistet. Nicht jedes Recht oder zusätzliches Recht, welches in Absatz 3 aufgeführt ist, untersteht notwendigerweise jeder der hier erwähnten Einschränkung.

(a)

Nationale und internationale Sicherheit

Erklärende Anmerkung:

Toleranz darf nicht als Mittel eingesetzt werden, um Terrorismus zu entschuldigen oder als Bezug für all jene gebraucht zu werden, die danach trachten, Frieden und Sicherheit im Inland oder international zu zersetzen.

(b)

Öffentliche Ordnung

Erklärende Anmerkungen:

1. Das beste Beispiel ist: Dies sollte so verstanden werden, dass

Demonstrationen (in Ausübung der Versammlungsfreiheit) nicht toleriert werden müssen, wenn sie wahrscheinlich in Aufstände ausarten oder die Rechte von Anderen beeinträchtigen.

2. Ein anderes Beispiel ist: Wenn es um Verbrechensbekämpfung geht, ist es Personen nicht erlaubt, in der Öffentlichkeit ihre Gesichter zu verhüllen.

3. Der Begriff „Öffentliche Ordnung“ ist nicht auf Verbrechen und Gewalt begrenzt. So können bei der Städteplanung und der Zoneneinteilung Grenzen überschritten werden bei dem Versuch, an einer besonderen Stelle Anbetungsstätten zu bauen.

(c)

Öffentliche Politik

Erklärende Anmerkung:

Toleranz bedeutet nicht, dass sich eine Gruppe von der Gesellschaft als Ganzes isolieren kann, weil sie die Notwendigkeit ablehnt, sich anderen Gruppen anzuschließen.

(d)

Öffentliche Moral

Erklärende Anmerkung:

Beispiele: Toleranz bedeutet nicht, Praktiken zu akzeptieren wie weibliche Beschneidung, erzwungene Heirat, Polygamie oder jede Form von Ausbeutung von und Dominanz über Frauen.

(e)

Öffentliche Gesundheit

Erklärende Anmerkung:

Beispiel: Das Berufungsgericht Court_of_Appeal_in_England_und_Wales (vertreten durch Richter Lord Denning) hat es nicht für einen Fehler angesehen, dass eine Schokoladenfabrik sich geweigert hatte, einen bärtigen Sikh zu beschäftigen, weil sie dadurch eine Verunreinigung durch Bakterien riskieren würde.

(f)

Schutz der Rechte und der Freiheiten Anderer

Erklärende Anmerkungen:

1. Toleranz ist eine Straße mit zwei Fahrbahnen. Mitglieder einer Gruppe, die sich wünschen, aus der Toleranz Nutzen zu ziehen, müssen sie auch der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit entgegenbringen, sowie auch Mitgliedern anderer Gruppen und Abweichlern und anderen Mitgliedern ihrer eigenen Gruppe gegenüber.
2. Es gibt keine Notwendigkeit, gegenüber Intoleranten tolerant zu sein; das ist ganz besonders wichtig im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit: Freiheit darf nicht dazu missbraucht werden, um andere Gruppen zu entehren.

Absatz 5: Migranten

(a)

Toleranz (wie in Absatz 1(d) definiert) muss jeder Gruppe (wie in Absatz 1(a) definiert) gewährt werden, ob sie nun langjährige soziale Wurzeln hat oder ob sie sich erst kürzlich gebildet hat, besonders als Folge der Migration aus dem Ausland.

(b)

Ausländische Migranten müssen ihrerseits an den Grundsätzen des Zusammenlebens verschiedener Gruppen innerhalb einer einzelnen Gesellschaft festhalten.

(c)

Wenn ein ausländischer Migrant – der im Staatsgebiet zugelassen wurde, aber noch nicht die Staatsbürgerschaft erlangt hat – nicht dazu bereit ist, sich den Grundsätzen des Zusammenlebens verschiedener Gruppen innerhalb einer nationalen Gesellschaft zu fügen, dann kann er oder sie dazu verpflichtet werden, den Staat zu verlassen (sofern in diesem die internationalen gesetzlichen Standards zur Anwendung kommen).

Erklärende Anmerkungen:

1. In Artikel 3, Vers 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heißt es: „Niemand darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.“ Offensichtlich ist für einen neuen Migranten, der die Staatsangehörigkeit erlangt hat, Paragraph (c) nicht mehr anwendbar.
2. Selbst für Migranten, die noch keine Staatsbürgerschaft erlangt haben, ist es notwendig, dass sie sich bewusst sind, dass es in Artikel 4 desselben Protokolls heißt: „(1) Kollektivausweisungen von Ausländern sind nicht zulässig.“ Die Entscheidung, ob ein neuer Migrant die Aufenthaltserlaubnis innerhalb des Staates verwirkt hat, muss von daher auf individueller Basis

durch ein angemessenes richterliches oder quasi-gerichtliches Verfahren getroffen werden.

3. In Artikel 19(8) heißt es in der Europäischen Sozialcharta: „Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Migranten und ihrer Familien auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien sicherzustellen, dass diese Arbeitnehmer, soweit sie in ihrem Hoheitsgebiet ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, nur ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.“

4. Die Frage, ob ein ausländischer Migrant eindeutig unwillig ist, sich den Grundsätzen des Zusammenlebens von verschiedenen Gruppen innerhalb einer einzelnen nationalen Gesellschaft zu fügen, muss durch eine richterliche oder quasi-richterliche Behörde beurteilt werden.

5. Um in einen Staat aufgenommen zu werden, können ausländische Migranten dazu aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterzeichnen, durch die sie bestätigen, dass sie sich der Verordnungen bewusst sind, zu denen auch die in Absatz (c) genannten gehören.

Absatz 6: Durchsetzung

Um sicher zu stellen, dass diese Gesetzesbestimmung durchgesetzt wird, sollte die Regierung:

Erklärende Anmerkung:

Es versteht sich von selbst, dass die Verfügung einer Richtlinie, um Toleranz zu fördern, an sich nicht ausreicht. Es muss einen MECHANISMUS geben, der sicherstellt, dass die Richtlinie nicht nur auf dem Papier besteht, sondern, dass sie tatsächlich in der Realität umgesetzt wird.

(a)

Verantwortlich sein für den besonderen Schutz von wehrlosen, benachteiligten Gruppen.

Erklärende Anmerkungen:

1. Mitglieder von wehrlosen und benachteiligten Gruppen haben ein Anrecht auf einen besonderen Schutz, hinzu kommt der allgemeine Schutz, den die Regierung jeder Person innerhalb des Staates gewähren muss.

2. Der besondere Schutz, der den Mitgliedern von wehrlosen und benachteiligten Gruppen gewährt werden sollte, kann eine bevorzugte Behandlung bedeuten. Genau genommen geht diese bevorzugte Behandlung weit über Respekt und Akzeptanz, die der Wurzel der Toleranz zugrunde liegt, hinaus (siehe dazu die Definition für Toleranz in Absatz 1(d)). Noch ist die

gegenwärtige Bestimmung durch die Verbindung zwischen der historischen Intoleranz und Ungeschütztheit gerechtfertigt.

3. Die Antwort auf die Frage, welche Gruppe in einer besonderen Gesellschaft wehrlos oder benachteiligt ist, variiert von Land zu Land.

(b)

Ohne ein Vorurteil im Hinblick auf den bereits existierenden Kontrollmechanismus sollte eine besondere Administrations-Einheit geschaffen werden, um die Durchsetzung der Gesetzesbestimmung durchzusetzen.

Erklärende Anmerkungen:

1. Die Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmung hängt von der existierenden Struktur des jeweiligen Staates ab. In jedem Land, das bereits solch eine Behörde eingerichtet und diese mit der allgemein gültigen Kompetenz ausgestattet hat, um die Durchsetzung von Gesetzen zu überwachen, so wie die hier vorgestellte Bestimmung, braucht keine weiteren Maßnahmen mehr zu ergreifen. Doch überall dort, wo solch eine Behörde nicht existiert, muss sie eingerichtet werden.

2. Diese Sonder-Behörde sollte möglichst innerhalb des Justizministeriums operieren (obwohl das Innenministerium eine weitere vernünftige Möglichkeit ist).

(c)

Die Einrichtung einer Nationalen Toleranz-Überwachungs-Kommission, als eine unabhängige Behörde – die sich aus angesehenen Personen außerhalb des Beamtentums befinden – ausgestattet mit der Autorität, die Toleranz zu fördern. Diese Kommission wird zu folgenden Kompetenzen ermächtigt:

1. Handlungs-Richtlinien und besondere Norm-Empfehlungen zu erlassen

2. Aussichten zu artikulieren im Hinblick auf den Grad, inwieweit dieses Gesetzesbestimmung in die Praxis umgesetzt werden soll

3. Die Veröffentlichung solcher Richtlinien, Norm-Empfehlungen und Aussichten durch Medien und in anderer Form

4. Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit mit ähnlichen Behörden in anderen Staaten

Erklärende Anmerkungen:

1. Vorschub zu den Absätzen (b) und (c) leisten die beiden existierenden nationalen Behörden, die mit der Durchsetzung der hier dargelegten Gesetzesbestimmung betraut sind. Die erste Behörde (auf die in Absatz (b) Bezug genommen wird), ist ein Regierungsministerium. Die zweite Behörde (auf die in Absatz (c) Bezug genommen wird) ist eine, die außerhalb der Regierung existiert und unabhängig handelt (einem Bürgerbeauftragten nicht

unähnlich).

2. Die unabhängige Kommission wird dazu ermächtigt, ihre Aussichten im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmung in all ihren Punkten auszudrücken, wozu auch die Verhängung von Strafmaßnahmen, die Durchsetzung von Bildungsmaßnahmen und die Veröffentlichung in den Medien gehört. Aber sie ist nicht darauf beschränkt.

3. Die unabhängige Kommission wird auch dazu ermächtigt, nationale und internationale Konferenzen, Arbeitsgruppen, Seminare etc. zu organisieren.

Abschnitt 7: Strafmaßnahmen

(a)

Die folgenden Handlungen sollen als kriminelle Handlung angesehen werden, die als SCHWERE STRAFTATEN zu verfolgen sind:

1. Hass-Verbrechen, wie unter Absatz 1(c) definiert
2. Aufhetzung zu Gewalt gegen eine Gruppe, wie sie in Absatz 1(a) definiert ist
3. Gruppenbeleidigung, wie sie in Absatz 1(b) definiert ist
4. Offenkundige Akzeptanz einer totalitären Ideologie, von Ausländerfeindlichkeit oder Antisemitismus
5. Offenkundige Akzeptanz oder Leugnung des Holocaust
6. Offenkundige Akzeptanz oder Leugnung jedes anderen Akts von Völkermord, dessen Existenz von einem internationalen Strafgericht oder Tribunal bestätigt wurde

Erklärende Anmerkung:

Diese Untersektion definiert Handlungen, die als schwere Verbrechen bestraft werden sollen. Die Untersektion (6) betrifft nicht öffentliche (oder private) Diskussionen und unterschiedliche Meinungen darüber, ob andere Handlungen – nicht abgedeckt von internationalen Gerichtshöfen und Tribunalen – auch dazu zählen oder nicht als Völkermord einzuordnen sind.

(b)

Jugendliche, die Vergehen nach Absatz 7(a) für schuldig befunden wurden, müssen ein Rehabilitations-Programm durchlaufen, welches ihnen die Kultur der Toleranz anerzieht.

(c)

Verbrechen, wie in Absatz (a) aufgelistet, werden nicht als politische Verstöße betrachtet. Die geschieht aus Gründen der Auslieferungsbestimmungen.

(d)

(e)

Opfer von Verbrechen, wie sie in Absatz (a) aufgelistet sind, haben den gesetzlichen Status, dass sie ihren Fall gegen Täter vorbringen können und darüber hinaus ein Anrecht auf Entschädigung

(f)

Kostenloser Rechtsbeistand wird den Opfern von Verbrechen, wie sie in Absatz (a) aufgelistet sind, angeboten, ungeachtet dessen, ob sie mittellos sind oder nicht

Absatz 8: Pädagogik

Die Regierung (eines EU-Landes) soll sicherstellen, dass

(a)

Schulen von der Primarstufe an aufwärts, Kurse einrichten, welche Schülerinnen und Schüler dazu ermutigen sollen, VIELFALT zu akzeptieren und ein Klima der Toleranz zu schaffen, besonders im Hinblick auf die Qualitäten und Kulturen Anderer.

Erklärende Anmerkung:

1. Dieses Prinzip wurde schon vor vielen Jahren anerkannt (Man vergleiche: Die „Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung – Eine Gefährdung der Demokratie“. Sie wurde vom Komitee der Minister des Europarats am 14. Mai 1981 angenommen.)
2. Es ist wichtig, dass man mit solchen Kursen in Erziehungsprogrammen so früh wie möglich beginnt, das heißt bereits in der Grundschule. Doch diese Kurse müssen auch auf höheren Bildungsebenen angeboten werden bis hin und einschließlich in den Universitäten.

(b)

Ähnliche Kurse werden in die Ausbildung all jener eingebaut werden, die beim Militär und in Vollzugsbehörden dienen.

(c)

Trainingsprogramme und Toleranz-Bewusstseins-Kurse werden verschiedenen Schichten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, wobei der Fokus auf professionelle Gruppen liegt.

Erklärende Anmerkungen:

1. Die Trainingsprogramme müssen auch als Teil der fortwährenden

Erwachsenenbildung verfügbar gemacht werden.

2. Es ist besonders wichtig sicherzustellen, dass fortgeschrittene professionelle Trainingsprogramme bei Anwälten (einschließlich Richtern und Strafgerichtspersonal), Verwaltungsbeamten, Polizeibeamten, Ärzten usw. durchgeführt werden.

(d)

Lehrmaterial für Toleranz-Bewusstseins-Kurse (einschließlich Lehrpläne) werden, entsprechend den Erfordernissen, vom Bildungsministerium ausgearbeitet werden.

(e)

Unterrichtende werden in einer Weise ausgebildet werden, dass sie dazu qualifiziert sind, wiederum Andere in Toleranz-Bewusstseins-Kurse auszubilden.

(f)

Bildungsministerien werden sicherstellen, dass das Lehrmaterial in gewöhnlichen Kursen frei von jeglichen Anspielungen und Beleidigungen sind gegenüber jeder Gruppe, die in Absatz 1(a) definiert ist.

(g)

Die Produktion von Büchern, Spielen, Zeitungsberichten, Zeitschriftenartikeln, Filmen und Fernsehprogrammen – die ein Klima der Toleranz befürworten – werden ermutigt und – wenn nötig – von der Regierung finanziell unterstützt.

Absatz 9: Massenmedien

(a)

Die Regierung (eines EU-Landes) soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunk-Anstalten (also Fernsehen und Radio) einen bestimmten Teil ihres Programms dazu verwenden, um ein Klima der Toleranz zu schaffen, wie in Absatz 8(f) beschrieben.

(b):

Die Regierung eines EU-Landes soll alle Massenmedien in privater Hand – einschließlich der Presse – dazu auffordern, ein Klima der Toleranz zu fördern, wie in Absatz 8(f) beschrieben.

(c)

Die Regierung (eines EU-Landes) soll alle Massenmedien (öffentlich-rechtliche sowie die private) dazu auffordern, einen ethnischen Verhaltenskodex zu adaptieren, der die Verbreitung von Intoleranz verhindert. Sie sollen von einer Kommission überwacht werden, die Beschwerden im Bezug auf Massenmedien bearbeitet.

Erklärende Anmerkungen:

1. Das ist eine heikle Angelegenheit, denn es besteht nicht die Absicht, die Medien zu zensieren. Die Medien-Beschwerde-Kommission soll sich aus unabhängigen Personen zusammensetzen, doch sie soll eher durch die Medien selbst eingesetzt werden als durch die Regierung und auch den Medien selbst Bericht erstatten.

2. In diesem Zusammenhang ist auch der Missbrauch des Internets zur Ausbreitung von Intoleranz ein Thema. Es stehen aber schon Initiativen zur Debatte, um eine gesetzliche Regelung von Cyberspace in einem weiteren Kontext zu schaffen. Es ist jedoch noch zu früh, darüber zu spekulieren, wie dieses Problem gelöst wird.

Dieser Text wurde – unter der Schirmherrschaft des Europäischen Rats für Toleranz und Versöhnung – von einer Expertengruppe ausgearbeitet, die sich zusammensetzt aus:

- Professor Yoram Dinstein (der Vorsitzende, pensionierter Professor für internationales Recht und Menschenrechte an der Tel Aviv Universität/Israel)
- Dr. Ugo Genesio (pensionierter Richter am italienischen Verfassungsgericht)
- Professor Rein Mullerson (Rektor der Universität Nord, Tallinn, Estland)
- Professor Daniel Thürer (pensionierter Professor für internationales und europäisches Recht an der Universität Zürich, Schweiz)
- Prof. Rüdiger Wolfrum (Direktor am Max Planck Institute für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Deutschland)

Fortsetzung folgt ...

Mach mit beim [http://endzeit-reporter.org/projekt/!](http://endzeit-reporter.org/projekt/)*

Bitte beachte auch den Beitrag In-eigener-Sache